

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung eines Antidumpingzolls für Rollenketten für Fahrräder mit Ursprung in Taiwan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur EWG gehörenden Ländern ¹⁾ geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/73 ²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

nach Anhörung des in dieser Verordnung vorgesehenen Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2757/76 vom 12. November 1976 ³⁾, ergänzt durch Verordnung (EWG) Nr. 2888/76 ⁴⁾, hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll für Rollenketten für Fahrräder mit Ursprung in Taiwan eingeführt. Die endgültige Sachaufklärung bestätigt, daß die Umstände, welche die Kommission zu dieser Maßnahme veranlaßt haben, weiterhin gegeben sind. Sie erweist insbesondere, daß Dumping und eine sich daraus ergebende Schädigung vorliegen und daß die Interessen der Gemeinschaft ein gemeinschaftliches Eingreifen erfordern.

Es ist deshalb angebracht, den vorläufigen Antidumpingzoll endgültig festzusetzen und anzuordnen, daß die Beträge, für die mittels des vorläufigen Zolls Sicherheit geleistet wurde, endgültig zu vereinnahmen sind;

¹⁾ ABl. EG Nr. L 93 vom 17. April 1968, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 206 vom 27. Juli 1973, S. 3

³⁾ ABl. EG Nr. L 312 vom 13. November 1976, S. 41

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 331 vom 30. November 1976, S. 26

Um eine angemessene Behandlung der Einfuhren zu unterschiedlichen Preisen sicherzustellen, sollte jedoch der Betrag des Zolls dem Unterschied zwischen dem angemeldeten Wert der Waren und ihrem Normalwert entsprechen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll auf Rollenketten für Fahrräder, Mopeds und Krafträder der Tarifstelle ex 73.29 des Gemeinsamen Zolldarfs und der Nimexe-Kennziffer 73.29-11, mit Ursprung in Taiwan, eingeführt. Die für die Erhebung von Zöllen gültigen Vorschriften finden auf die Erhebung des erwähnten Antidumpingzolls Anwendung.

Die Höhe des Zolls entspricht dem Unterschied zwischen dem angemeldeten Wert im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 375/69 der Kommission ⁵⁾, pro Kilogramm Nettogewicht, und 1,39 Europäischen Rechnungseinheiten. Die Umrechnung in nationale Währungen erfolgt nach folgenden Kursen: Gegenwert in nationaler Währung für eine Rechnungseinheit:

belgischer und luxemburgischer Franken	41,2146
Deutsche Mark	2,68649
niederländischer Gulden	2,80929
Pfund Sterling	0,667941
dänische Krone	6,56755
französischer Franken	5,54892
italienische Lira	959,873
irisches Pfund	0,667941
Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika	1,10971

⁵⁾ ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...

Artikel 2

Die Beträge, für die mittels des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2757/76 eingeführten vorläufigen Zolls Sicherheiten geleistet wurde, sind endgültig zu vereinnahmen, soweit sie nicht die nach Artikel 1 geschuldeten Beträge übersteigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1977 in Kraft.
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Im Anschluß an ein in Zusammenarbeit mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten durchgeführtes Antidumping-Verfahren hat die Kommission durch Verordnung (EWG) Nr. 2757/76 vom 12. November 1976 einen vorläufigen Antidumpingzoll für Rollenkettensätze für Fahrräder mit Ursprung in Taiwan eingeführt. Von der Anwendung dieses Zolls wurden Lieferungen ausgenommen, die zu Preisen getätigt wurden, die 1,39 RE/kg betrugten oder überstiegen. Die Kommission hat später die Verordnung (EWG) Nr. 2888/76 erlassen, um die in diesem Zusammenhang verwandte Rechnungseinheit näher zu bestimmen.

2. Die Antidumping-Verordnung (EWG) Nr. 459/68 sieht vor, daß vorläufige Antidumpingzölle eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten haben. Nach Artikel 17 obliegt es dem Rat, über die endgültige Vereinnahmung des vorläufigen Zolls und die Festsetzung endgültiger Schutzmaßnahmen zu entscheiden.

3. Da das Ergebnis der endgültigen Sachaufklärung darauf schließen läßt, daß Dumping und eine sich daraus ergebende Schädigung eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft vorliegen und daß die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen erforderlich machen, unterbreitet die Kommission dem Rat den beiliegenden Verordnungsvorschlag über die Anwendung eines endgültigen Antidumpingzolls.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. Februar 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 151/77.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Januar 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung durch den Rat ist zu rechnen.